

Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)
Vom 14. Januar 2020

*(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 14. Januar 2020, Nr.1/2020, S. 49)*

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Dezember 2019 die nachfolgende Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14. Januar 2020, Az.: 7233-0014#2019/0003-1501 15422.0001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität (JGU), soweit diese nicht in der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

(2) Zulassungsbeschränkt im Sinne dieser Auswahlsatzung sind Studiengänge, für die für das betreffende Semester eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Satzung nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge der Hochschule für Musik; auf die Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der JGU (Zulassungssatzung HfMM) wird verwiesen.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für das Auswahlverfahren liegt grundsätzlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der JGU. Sie oder er kann die Fachbereiche mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

Abschnitt 2: Auswahlkriterien

§ 3

Auswahlkriterien

(1) Die für die Auswahl zulässigen Kriterien bestimmen sich nach der Studienplatzvergabeverordnung. Artikel 10 Abs. 5 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 4. April 2019 ist anzuwenden.

(2) Die JGU bestimmt die Reihenfolge der Anwendung der Auswahlkriterien sowie gegebenenfalls die festzulegenden Quoten und Gewichtungen für die einzelnen Teilverfahren in den Anlagen zu dieser Satzung. Ergibt sich aus der Verbindung von Auswahlkriterien eine Durchschnittsnote, ist nur die erste Stelle nach dem Komma zu berücksichtigen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen ist eine Anrechnung von Boni über einen maximalen Notenwert von 1,0 hinaus zulässig.

(3) In Fällen, in denen Studiengänge gemeinsam mit ausländischen Hochschulen betrieben werden oder für Studiengänge, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, können in Anwendung von § 3 Abs. 10 Hochschulzulassungsgesetz sowie § 30 Abs. 2 Satz 6 StPVLVO von den Partnerhochschulen angewandte Auswahlkriterien übernommen werden; diese sind in Anlage 1 geregelt.

§ 4

Auswahl nach dem Ergebnis eines Studieneignungstests

(1) Für Studieneignungstests legt die JGU mindestens die folgenden Einzelheiten fest:

- a) Bezeichnung des Tests,
- b) gegebenenfalls Termin, bis zu dem der Test durchgeführt sein und das Ergebnis vorgelegt werden muss,
- c) Gültigkeitsdauer des Tests.

Sofern der Test von der JGU durchgeführt wird, werden darüber hinaus mindestens die folgenden Einzelheiten festgelegt:

- a) Form des Tests (mündlich, schriftlich, praktisch, ggf. in Kombination),
- b) im Rahmen des Tests nachzuweisende Fähigkeiten (Qualifikationsmerkmale),
- c) Bewertung und die dafür maßgeblichen Maßstäbe, ggf. Ermittlung des Gesamtergebnisses,
- d) Dauer des Tests; bei einer Kombination von Testformen gemäß Buchst. d: Dauer der einzelnen Testteile
- e) Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Sofern der Test von der JGU durchgeführt wird, sind § 26 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 4 HochSchG sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Durchführung von Tests der JGU ist ein schriftliches Protokoll von einer sachkundigen Person anzufertigen. Darin sind mindestens festzuhalten:

- a) Datum und Zeitdauer des Tests,
- b) teilnehmende Personen,
- c) Wesentliche Inhalte des Tests (bei mündlichen Tests Gesprächsgegenstände und Äußerungen der Bewerberinnen oder Bewerber hierzu),
- d) besondere Vorkommnisse,
- e) bei mündlichen Tests: Bewertung.

§ 5

Auswahl nach einer Berufsausbildung, einer Berufstätigkeit, einer künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, auf Grund herausragender außerschulischer Leistungen oder auf Grund von Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen

(1) Für die Auswahl nach einer Berufsausbildung, einer Berufstätigkeit, einer künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, auf Grund herausragender außerschulischer Leistungen oder auf Grund von Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen legt die JGU die folgenden Einzelheiten fest:

- a) Art und Nachweis der Berufsausbildung, Berufstätigkeit, künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, der herausragenden außerschulischen Leistungen oder der Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen,
- b) Gewichtung des Kriteriums oder Höhe der Boni,
- c) gegebenenfalls Kumulationsgrenzen für Boni gemäß; eventuell darüber hinaus gehende Bonuswerte bleiben dann für das weitere Verfahren unberücksichtigt. Auf § 3 Abs. 2 Satz 3 wird verwiesen.

(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von außerhalb Deutschlands erworbenen Berufsausbildungen und Zeiten einer Berufstätigkeit erfolgt durch die zuständige Stelle.

§ 6

Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) In einem Auswahlgespräch werden die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ihre Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf erhoben und nach einem einheitlichen Standard bewertet. Hierfür werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Kompetenz im Umgang mit offenen Fragestellungen und Problemen herangezogen. Zusätzlich soll das Gespräch Aufschluss über gegebenenfalls vorhandene Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen des Studiums geben. Für Auswahlgespräche legt die JGU die folgenden Einzelheiten fest:

- a) im Rahmen des Auswahlgesprächs nachzuweisende Qualifikationsmerkmale,
- b) Bewertung und die dafür maßgeblichen Maßstäbe, ggf. Ermittlung des Gesamtergebnisses,
- c) Dauer des Auswahlgesprächs; sie beträgt pro Person mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten; Gruppengespräche mit bis zu 5 Personen sind zulässig,
- d) Gültigkeit des Ergebnisses,
- e) Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) § 26 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 4 HochSchG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlgesprächs ist ein schriftliches Protokoll von einer sachkundigen Person anzufertigen. Darin sind mindestens festzuhalten:

- a) Datum und Zeitdauer des Auswahlgesprächs,
- b) teilnehmende Personen,
- c) Wesentliche Inhalte des Auswahlgesprächs (Gesprächsgegenstände und Äußerungen der Bewerberinnen oder Bewerber hierzu),
- d) besondere Vorkommnisse,
- e) Bewertung.

Abschnitt 3: Verfahrensregelungen

§ 7

Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Ort der Durchführung von hochschuleigenen Tests und Auswahlgesprächen ist grundsätzlich die JGU. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfristen allgemein in geeigneter Form über die zeitliche Gestaltung der Tests oder Auswahlgespräche informiert. Die genauen Orte und Termine werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens 1 Woche vor dem Termin des hochschuleigenen Tests oder Auswahlgesprächs schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
- (2) Für die Feststellung der Verfahrensnote werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Eventuell entstehende Kosten für die Teilnahme an Tests oder Auswahlgesprächen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

§ 8

Antrag auf Zulassung, Bewerbungsunterlagen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form innerhalb der durch die JGU festgesetzten Fristen an die JGU zu übermitteln, sofern in der Studienplatzvergabeverordnung nichts Abweichendes geregelt ist; auf die elektronische Übermittlung wird nur verzichtet, wenn Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist. Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss samt den erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der jeweiligen Fristen zugegangen sein. Auf § 3 Abs. 1 und 2 Einschreibeordnung wird verwiesen.
- (2) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie werden, soweit sie nicht mehr benötigt werden, frühestens ein Jahr nach Eingang unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Regelungen gelten für das Losverfahren (§ 12) entsprechend.

§ 9

Auswahl in der Quote von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

- (1) Die Auswahl in der Quote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPVLVO oder nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO erfolgt gemäß Anlage 4.
- (2) Für die Vergabe von Studienplätze in weiterführenden Studiengängen wird in Anwendung von § 32 Abs. 6 StPVLVO keine Quote von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gebildet.

§ 10

Auswahl in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte

- (1) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 StPVLVO sind im Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für die Vergabe von Studienplätzen in weiterführenden Studiengängen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern.

(2) Sofern für den jeweiligen Studiengang und das entsprechende Fachsemester die Zahl der Anträge für die Härtequote die Zahl der Plätze in dieser Quote übersteigt, wird die Rangfolge durch den Grad der außergewöhnlichen Härte gemäß Anlage 2 bestimmt. Sofern mehrere Gründe zutreffen, erhöht sich der Grad der außergewöhnlichen Härte entsprechend.

§ 11

Auswahl in den Hauptquoten

(1) In grundständigen Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen für das 1. Fachsemester nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, sofern in Anlage 1 nichts Anderes geregelt ist; für höhere Fachsemester erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Abweichend davon erfolgt die Auswahl für das zweite und höhere klinische Semester im Studiengang Medizin nach der Note des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung, im Studiengang Zahnmedizin nach der Note der Zahnärztlichen Vorprüfung.

(2) Soweit eine zusätzliche Eignungsquote gebildet wird, erfolgt die Auswahl nach Anlage 1.

(3) In weiterführenden Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen nach der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums, sofern in Anlage 1 nichts Anderes geregelt ist. Können Bewerberinnen oder Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht den endgültigen Nachweis über den Abschluss des vorhergehenden Studiums vorlegen, kann eine Teilnahme am Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester unter Vorbehalt erfolgen; auf § 32 Abs. 1 Nr. 2 StPVLVO und § 5 Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU wird verwiesen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt auf der Basis der bei der Bewerbung vorgelegten bescheinigten Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums am weiteren Auswahlverfahren teil; eine Anpassung der Verfahrensnote im Verlauf des Auswahlverfahrens auf Grund zusätzlich erbrachter Leistungen ist ausgeschlossen.

(4) § 15 Abs. 3 StPVLVO gilt entsprechend.

§ 12

Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden bis zu diesem Zeitpunkt Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese durch Losverfahren vergeben.

(2) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf pro Studiengang und Fachsemester nur einen Losantrag stellen.

(3) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen entscheidet das Los. Das Losverfahren wird für jeden Studiengang separat und grundsätzlich mit einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren durchgeführt. Jedem form- und fristgemäß gestellten Antrag wird nach dem Zufallsprinzip eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge erstellt. Das Ergebnis der Rangfestlegung ist zu protokollieren. Aufgrund der so festgestellten Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die entgegen der Regelung in Absatz 2 mehrere Losanträge für einen Studiengang abgegeben haben, werden nur mit dem Antrag berücksichtigt, der den niedrigsten Rangplatz hat.

(4) Eine Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllt; §§ 5-7 Einschreibeordnung sind anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vor, wird der Zulassungsbescheid ohne weitere Mitteilung unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(5) Ein Nachrückverfahren auf nach Vergabe im Losverfahren frei bleibende oder frei werdende Plätze findet nicht statt.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(2) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder einen begonnenen Test oder ein begonnenes Auswahlgespräch ohne triftige Gründe abbricht, gilt dies als Rücktritt gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der JGU unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt und ist im Rahmen des festgelegten Auswahlverfahrens noch keine Rangliste erstellt, kann ein neuer Termin vereinbart werden, sofern der weitere Ablauf des Auswahlverfahrens nicht verzögert wird, anderenfalls wird die Teilnahme am Auswahlverfahren abgelehnt.

(4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Tests oder Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Tests oder Auswahlgesprächs, wird die oder der Betreffende vom weiteren Verlauf des Tests oder Auswahlgesprächs ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die JGU die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die JGU gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht. Sie kann die Zeit und den Ort der Akteneinsicht festlegen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 14. Januar 2020

Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

Durchführung der Auswahl in den Hauptquoten für die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zulassungsbeschränkten Studiengänge (§ 11)

A. Auswahl in grundständigen Studiengängen im 1. Fachsemester (Studiengänge, die keinen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 1 und 2)

Abkürzungen:

Punkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 1 StPVLVO berechnete Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers (max. 100 Punkte; die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet)
HzbPunkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 2 StPVLVO berechnete Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
HzbGewicht	=	Gewicht des Kriteriums Hochschulzugangsberechtigung
TMSPunkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 3 S berechnete Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS
TMSGewicht	=	Gewicht des Kriteriums TMS
BerufsausbildungPunkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 5 S berechnete Punktzahl für eine anerkannte Berufsausbildung gemäß Anlage 6 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen wird
BerufsausbildungGewicht	=	Gewicht des Kriteriums „anerkannte Berufsausbildung“
BerufstätigkeitsPunkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 5 StPVLVO berechnete Punktzahl für anerkannte Berufstätigkeit von mindestens 2 Jahren nach Abschluss der Ausbildung gemäß Anlage 6 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen wird
BerufstätigkeitGewicht	=	Gewicht für das Kriterium „anerkannte Berufstätigkeit“
PreisePunkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 5 StPVLVO berechnete Punktzahl für Preise gemäß Anlage 7 Abs. 2 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen werden.
PreiseGewicht	=	Gewicht für das Kriterium „Preise“
Punkte _{Wartezeit}	=	Nach Anlage 5 Abs. 6 StPVLVO berechnete Punktzahl für die Wartezeit
Wartezeit _g	=	Gewicht für das Kriterium „Wartezeit“

KriteriumGewicht ist gem. Anlage 5 der StPVLVO die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium vorgesehen ist.

- **Medizin (Staatsexamen)**

1. Auswahlverfahren der Hochschule

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:
 HzbGewicht = 45
 TMSGewicht = 45
 BerufsausbildungGewicht = 5
 BerufstätigkeitGewicht = 3
 PreiseGewicht = 2

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{Punkte}_{\text{Wartezeit}} + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:
 Wartezeit_g = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21
 Wartezeit_g = 30 für SoSe 21 und WiSe 21/22
 Wartezeit_g = 0 ab SoSe 22
 TMSGewicht = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21
 TMSGewicht = 60 für SoSe 21 und WiSe 21/22
 TMSGewicht = 90 ab SoSe 22
 BerufsausbildungGewicht = 5
 BerufstätigkeitGewicht = 3
 PreiseGewicht = 2

- **Pharmazie (Staatsexamen)**

1. Auswahlverfahren der Hochschule

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{Hzb Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:
 HzbGewicht = 90
 BerufsausbildungGewicht = 10

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{Hzb Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:
 HzbGewicht = 90
 BerufsausbildungGewicht = 10

- **Zahnmedizin (Staatsexamen)**

1. Auswahlverfahren der Hochschule:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:
 HzbGewicht = 45
 TMSGewicht = 45
 BerufsausbildungGewicht = 5
 BerufstätigkeitGewicht = 3
 PreiseGewicht = 2

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{Punkte}_{\text{Wartezeit}} + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:
 Wartezeit_g = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21
 Wartezeit_g = 30 für SoSe 21 und WiSe 21/22
 Wartezeit_g = 0 ab SoSe 22
 TMSGewicht = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21
 TMSGewicht = 60 für SoSe 21 und WiSe 21/22
 TMSGewicht = 90 ab SoSe 22
 BerufsausbildungGewicht = 5
 BerufstätigkeitGewicht = 3
 PreiseGewicht = 2

B. Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule in konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen im ersten oder in höheren Fachsemestern (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 3)

Abkürzungen:

Q_{Stud} = Qualifikation aus vorhergehendem Studium (mit Angabe der zu berücksichtigenden Mindest-Leistungspunktezahl oder der zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen) - § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPVLVO sowie § 11 Abs. 3 der vorliegenden Ordnung

T = Ergebnis Studieneignungstest - § 32 Abs. 1 Nr. 4 StPVLVO sowie § 4 der vorliegenden Ordnung

B_n = Bonus/Boni für Berufsausbildung oder Berufstätigkeit - § 32 Abs. 1 Nr. 5 StPVLVO sowie § 5 der vorliegenden Ordnung

G = Ergebnis aus Auswahlgespräch - § 32 Abs. 1 Nr. 7 StPVLVO sowie § 6 der vorliegenden Ordnung

ExzL_n = Bonus/Boni für Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen (Förderungen, Auszeichnungen, Publikationen, Vorträge, usw.) - § 32 Abs. 3 Satz 6 StPVLVO sowie § 5 der vorliegenden Ordnung

LP = Leistungspunkte (oder Credits oder ECTS)

Min = Minimum der beiden in Klammern angegebenen Zahlwerte

VN = Verfahrensnote

• **Accounting and Finance (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:

Verfahrensnote:

Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni ($B + \text{ExzL}$), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann

$\text{VN} = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})$

Auswahlmaßstäbe:

Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder

b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position

ExzL : Insgesamt 0,1 - max. 0,5 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.

• **Biomedizin (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:

Verfahrensnote:

Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni ($B_1 + B_2 + \text{ExzL}$)

$\text{VN} = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + \text{ExzL})$

Auswahlmaßstäbe:

Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

- B₁: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
 B₂: 0,2 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,
 ExzL: 0,5 für nachgewiesene wissenschaftliche Förderungen,
 Auszeichnungen oder Preise sowie für wissenschaftliche
 Publikationen und Vorträge bzw. Posterpräsentationen
 auf nationalen oder internationalen Kongressen.

• **Epidemiologie (M.Sc., konsekutiv)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus
 a) Q_{Stud}, gewichtet mit 70%, und
 b) Note aus G, gewichtet mit 30%

$$VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,7) + (G * 0,3)$$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und
 Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135
 LP);
 G: Termin ist mind. 1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist
 bekannt zu geben

• **Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (M.A.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote:
 Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B₁ + B₂ + B₃ + ExzL₁ + ExzL₂),
 wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann

$$VN = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + B_3 + \text{ExzL}_1 + \text{ExzL}_2)$$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und
 Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135
 LP);
 B₁: 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsqualifizie-
 rung im Umfang von mindestens 30 LP;
 B₂: 0,25 für über Pflichtpraktika hinausgehende Praktika in
 einschlägigen Berufsfeldern im Umfang von mindestens
 sechs Monaten;
 B₃: 0,5 für mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit
 oder vergleichbare Tätigkeit im Berufsfeld; im Falle einer
 Unterrichtstätigkeit im Umfang von durchschnittlich min-
 destens 10 Unterrichtseinheiten (von mindestens 45 Mi-
 nuten) pro Woche;
 ExzL₁: 0,1 für wissenschaftliche Auszeichnungen und Publikatio-
 nen
 ExzL₂: 0,2 für Kompetenzen in den Bereichen Interkulturalität,
 Sprachlehrforschung oder Fremdsprachdidaktik
 DaF/DaZ, die in einem vorhergehenden Studium erwor-
 ben wurden, sofern der ausgewiesene Arbeitsaufwand für

das Erlangen der Kompetenzen 30 LP überstieg.
 Zur Erlangung von Boni sind bei der Anmeldung zum Eignungsgespräch gemäß Prüfungsordnung entsprechende Nachweise in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Abweichend davon genügt im Falle einer Anmeldung per E-Mail das Einreichen der Dokumente in elektronischer Form; die amtlich beglaubigten Kopien müssen beim Eignungsgespräch nachgereicht werden.

• **International Economics and Public Policy (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote:
 Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B+ ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL}), \text{Min} (B + \text{ExzL}; 1,0)$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
 B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder
 b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position
 ExzL: 0,1 - max. 1,0 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.

• **Management (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B+ ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
 B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder
 b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position
 ExzL: Insgesamt 0,1 - max. 0,5 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.

- **Psychologie (M.Sc.)
mit einem klinisch-gesundheitsbezogenem oder einem anwendungsorientierten
Schwerpunkt**

Vorauswahl: ja
Quote: jeweils dreifache Zahl der pro Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Studienplätzen

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud}

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus
a) Q_{Stud} , gewichtet mit 34%, und
b) schwerpunktsbezogene Note aus T, gewichtet mit 66%
 $VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,34) + (T * 0,66)$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
T: Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1:
a) Bezeichnung: Fachspezifischer Studieneignungstest für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) in einem klinisch-gesundheitsbezogenem oder einem anwendungsorientierten Schwerpunkt
b) Durchführung: schriftlich
c) Qualifikationsmerkmale: Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Psychologie mit klinisch-gesundheitsbezogenem oder anwendungsorientiertem Schwerpunkt. Dies umfasst:
Fachliches Grundlagenwissen, hier insbesondere Kenntnis der wichtigsten psychologischen Theorien menschlichen Verhaltens und Erlebens; Einordnung der Schulen und Paradigmen im wissenschaftshistorischen Kontext;
Fachwissen der Ergebnisse der vertretenen Fachdisziplinen und ihrer Anwendung; Grundlegende Kenntnis der biologischen Grundlagen menschlichen Verhaltens und Erlebens; Schwerpunktbezogenes Wissen, insbesondere detailliertes Wissen über klinische Störungen, Kenntnis des psychotherapeutischen Prozesses, von Therapieformen und Rehabilitation;
Methodenkompetenz, hier insbesondere Fähigkeit, die für ein konkretes Problem in Frage kommenden Theorien und empirische Befunde heranziehen und interpretieren zu können; Fähigkeit, inhaltliche Annahmen zu operationalisieren und prüfbare Hypothesen aufzustellen; Fähigkeit, relevante Variablen zu identifizieren, problemadäquate Untersuchungsstrategien auszuwählen und geeignete experimentelle Designs zu entwickeln oder Designs im Hinblick auf die Eignung zur Untersuchung einer Fragestellung zu beurteilen; Fähigkeit zur fundierten Anwendung psychologischer Untersuchungsmethoden und zur Bewertung von Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit

eingesetzter Test- und Messverfahren; Kenntnisse in den methodischen Grundlagen der Testentwicklung; Detaillierte und gründliche Kenntnisse komplexer statistischer Analysemethoden und praktischer Verfahren der Datenanalyse

d) Teilgebiete/Gegenstand und Bewertung:

Teilgebiete/Gegenstand: Fundierte und vertiefte Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden und psychologischer Diagnostik, insbesondere Versuchsplanung und Varianzanalyse, Grundzüge der Evaluationsforschung, Metaanalyse, Aufbau und Anwendung psychometrischer Testverfahren, sowie ihrer testtheoretischen Grundlagen. Kenntnis der wichtigsten Intelligenz-, Persönlichkeits- und spezifischen Eignungstests. Gesundheitspsychologie: spezifischer Präventions- und Interventionstechniken, vertiefte domänen- und krankheitsspezifische Konzepte (Risikoverhaltensweisen, protektive Faktoren, chronische Erkrankungen), Kenntnisse gesundheitspsychologischer Forschungsmethoden, insbesondere epidemiologische Grundkonzepte, Evaluationsdesigns. Rechtspsychologie: Grundzüge der Forensischen Psychologie, insbesondere psychologische Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren (Sorge- und Umgangsrecht, Missbrauch und Misshandlung) und Strafverfahren (Reliabilität und Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen, Schuldfähigkeit und Risikoabschätzung), sowie der Kriminalpsychologie (Entstehenszusammenhänge von Kriminalität, Tat- und Täterprofile, Kriminalprävention, Behandlung von Straftätern). Des Weiteren werden Grundkenntnisse der Allgemeinen Psychologie, Biologischen Psychologie, Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie und der klinischen Psychologie nach dem allgemeinen Standard des Bachelor-Grundwissens in Psychologie erwartet.

Bewertung: Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Für den klinisch-gesundheitsbezogenen Schwerpunkt werden die Items in Gesundheitspsychologie, klinischer Psychologie, und biologischer Psychologie höher gewichtet; für den anwendungsbezogenen Schwerpunkt werden die Items in AOW-Psychologie, Rechtspsychologie, allgemeiner Psychologie und Sozialpsychologie höher gewichtet.

e) Dauer: 120 Minuten

f) Termine: Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

g) Gültigkeit: 4 Jahre.

- **Sport Science - Movement and Wellbeing (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: QStud abzgl. Summe der Boni
 $VN = QStud - (B1 + B2 + B3)$.

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
B1: 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B-(Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),
B2: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
B3: 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

- **Sportwissenschaft – Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: QStud abzgl. Summe der Boni
 $VN = QStud - (B1 + B2 + B3)$.

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
B1: 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B-(Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),
B2: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
B3: 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

- **Sportwissenschaft – Internationales Sportmanagement (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: QStud abzgl. Summe der Boni
 $VN = QStud - (B1 + B2 + B3)$.

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
B1: 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B-(Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),
B2: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
B3: 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

Anlage 2

Richtlinien für die Auswahl in der Härtequote (§ 10)

Gründe	Grad der Härte	Erforderliche Unterlagen
1. Besondere gesundheitliche Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. den sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern		
1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.	5-10	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten
1.2 Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht möglich; durch die sofortige Zulassung zum gewünschten Studiengang ist eine berufliche Rehabilitation zu erwarten.	3-7	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten
1.3 Sonstige Gründe	Je nach Fall 1-10	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten
2. Besondere familiäre und soziale Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. einen Studienortwechsel nach Mainz zwingend erfordern		
2.1 Ortsnähe (Mainz und Umgebung) erforderlich, um die Pflege oder ärztliche Versorgung für die Bewerberin oder den Bewerber sicherzustellen	1-2	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Bei Studienortwechsel: Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule • Nachweis über Pflegenotwendigkeit bzw. ärztliche Versorgung in Form eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens und über die Sicherstellung der Pflege bzw. ärztliche Versorgung in Mainz oder Umgebung.
2.2 Sonstige Gründe	Je nach Fall 1-10	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Zum Nachweis geeignete Unterlagen

1. Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie in deutscher Sprache oder amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Der Antrag auf Berücksichtigung eines Härtefalls ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen; ein nachträgliches Geltendmachen ist nicht möglich.
2. Ein Antrag auf Härtefall ist auch bei einem Studienfachwechsel, Studienortwechsel oder einem Wechsel in ein höheres Fachsemester zulässig. Gründe, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers im bisherigen Studiengang geführt hatte, können nicht berücksichtigt werden.“

Anlage 3

Ermittlung der Durchschnittsnote bei ausländischen Vorbildungsnachweisen

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote ist Anlage 2 Abs. 9 bis 15 StPVLVO anzuwenden.
2. Für die Anwendung von Anlage 2 Abs. 9 StPVLVO sowie bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten, die nicht gemäß Anlage 2 Abs. 10 bis 15 StPVLVO geregelt sind, gilt:
 - a) Für die Festlegung der einzubeziehenden ausländischen Höchst- und Mindestbestehensnote sind in der Regel die in anabin hinterlegten Notensysteme heranzuziehen. Weicht das verwendete Notensystem, das auf dem Zeugnis oder durch Bescheinigung der ausstellenden Hochschule nachgewiesen ist, von den in anabin hinterlegten Notensystemen ab, ist das nachgewiesene Notensystem heranzuziehen.
 - b) Sofern die JGU mit der ausstellenden Hochschule abweichende Notensysteme vereinbart hat, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen.
 - c) Die Berechnung der deutschen Note aus den ausländischen Hochschulzugangs- und Studienzeugnissen erfolgt mit Hilfe der modifizierten bayrischen Formel (Anlage zum KMK-Beschluss vom 15.03.1991 i.d.F. vom 18.11.2004 über die Festsetzung der Gesamtnote ausländischer Hochschulzugangszugnisse).
 - d) Bei Vorliegen verschiedener Hochschulzugangsberechtigungs-Teile ergibt sich die Gesamtnote aus den einzelnen Durchschnittsnoten.
 - e) Abweichend von Buchstabe c) erfolgt bei einem Notensystem mit nur zwei Noten (eine Maximal und eine Minimalnote) keine Umrechnung in eine deutsche Note. Sofern eine Bescheinigung der Zeugnis ausstellenden Stelle über eine Zuordnung der erbrachten Gesamtnote zum ECTS-System vorgelegt wird, erfolgt die Umrechnung gemäß Buchstabe f).
 - f) Für die Umrechnung von ECTS-Noten in deutsche Noten gilt folgende Zuordnung:

ECTS-Note		Deutsche Note
A	=	1,0
B	=	1,7
C	=	2,5
D	=	3,2
E	=	4,0

- g) Enthält der Qualifikationsnachweis keine Gesamt- oder Durchschnittsnote oder lässt sich diese nicht auf Grund geltender Bestimmungen ermitteln, wird die Durchschnittsnote auf 4,0 festgesetzt.

Anlage 4

Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt, in der Quote nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO (§ 9)

1. Die Auswahl erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 StPVLVO. Die Verfahrensnote wird gebildet durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 3 abzüglich der Gesamtsumme der Boni gemäß Nr. 2 und 3.

2. Bonierung bei Besonderen Umständen (max 0,6 Notenwerte)

Als besonderer Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält (Bonus 0,5),
- b) Förderungsleistungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge oder Hochschulvereinbarungen erhält (Bonus 0,5),
- c) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt (Bonus 0,3),
- d) die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Schule im Ausland erworben hat (Bonus 0,3),
- e) Absolventin oder Absolvent eines rheinland-pfälzischen Studien- oder Sprachenkollegs ist und sich im Folgesemester nach der Abschlussprüfung des Studien- und Sprachenkollegs an der JGU bewirbt (Bonus 0,3) oder
- f) bereits für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der JGU hatte und diese aus nicht selbst zu vertretenden nachgewiesenen Gründen (z.B. Visum, Erkrankung) nicht wahrnehmen konnte (Bonus 0,3); die Anzahl der früheren Zulassungen ist für die Bonushöhe unerheblich.

3. Bonierung aufgrund des Nachweises eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeits-tests

Bei Nachweis des TestAS erhalten Bewerberinnen und Bewerber je nach Höhe der erreichten Punktzahl einen Bonus auf die Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gemäß der nachfolgenden Tabelle:

TestAS- Standardwert (Kerntest)	Verbesserung (Bonus) der HZB-Note um
100 – 109	0,1
110 – 114	0,2
115 – 119	0,3
120 – 124	0,4
125 – 130	0,5

TestAS- Standardwert (Fachmodul)	Verbesserung (Bonus) der HZB-Note um
100 – 109	0,1
110 – 114	0,2
115 – 119	0,3
120 – 124	0,4
125 – 130	0,5

Die Boni von Kerntest und Fachmodul werden addiert. Wurde das Fachmodul in einer Fachrichtung abgelegt, die nicht zum beantragten Studiengang passt, wird es nicht berücksichtigt. Die Zuordnung der Fachmodule zur Fachrichtung erfolgt gemäß der folgenden Tabelle:

Fachmodul des TestAS		Fachrichtung der JGU
Wirtschaftswissenschaften	=	Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik
Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	=	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Medizinische Studiengänge, Psychologie, Pharmazie, Geographie
Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften	=	alle übrigen Studiengänge, z.B. Rechtswissenschaft, Theologie, Musik, Sprachen

Das Fachmodul „Ingenieurwissenschaften“ kann in Mainz nicht berücksichtigt werden, da keine entsprechenden Studiengänge angeboten werden.

Wurde der TestAS mehrfach abgelegt, entscheidet die Bewerberin oder der Bewerber, welches der TestAS-Ergebnisse im Vergabeverfahren berücksichtigt werden soll.